

TU JOURNAL

Steuern und Abgaben

Umsatzsteuerprüfung bei innergemeinschaftlichen Erwerben
Fahren mit ausländischem Kennzeichen
Ausweitung des Reverse-Charge Systems

Erweiterte Meldepflichten

Umsatzsteuer: Erweiterte Meldepflicht ab 2011
Meldung nach § 109a EStG
Meldung nach § 109b EStG – ab 2011

Berufskleidung

Verbraucherpreisindex



STEUERN UND ABGABEN

Umsatzsteuerprüfung bei innergemeinschaftlichen Erwerben

Kauft ein österreichischer Unternehmer unter Verwendung seiner UID Nummer Waren oder Dienstleistungen in einem EU Staat ein, dann wird ihm diese Ware oder diese Dienstleistung ohne Umsatzsteuer fakturiert. An diese steuerfreie Fakturierung sind aber auch Verpflichtungen geknüpft. Der österreichische Unternehmer hat diese Erwerbe in seine Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen und den Erwerb zu besteuern. Wenn er berechtigt ist, Vorsteuer zurückzubekommen, kann er die erklärte Erwerbssteuer gleich als Vorsteuer in Abzug bringen. Liquiditätsmäßig fällt damit keine Belastung an.

Der ausländische Lieferant meldet ebenfalls seine steuerfreien innergemeinschaftlichen Dienstleistungen und Lieferungen. Das Finanzamt gleicht nun diese Meldungen mit den in der Umsatzsteuervoranmeldung enthaltenen Erwerben ab. Ergeben sich Differenzen, kommt eine Prüfung – was in letzter Zeit vermehrt vorkommt. Zusätzlich kann eine fehlende Meldung auch eine Strafe nach sich ziehen. Wenn Sie die Buchhaltung an die Treuhand-Union ausgelagert haben, sind natürlich wir für die richtige Meldung verantwortlich.

Fahren mit ausländischem Kennzeichen

Das betrifft vor allem ausländische Unternehmer, die in Österreich eine neue Firma gegründet haben, aber auch Österreicher, die unter Umgehung der „Anmeldesteuer“ (Normverbrauchsabgabe) und der Kraftfahrzeugsteuer (wird mit der Versicherung eingehoben) einen PKW in Österreich betreiben wollen. Wer seinen Hauptwohnsitz oder einen Firmenstandort in Österreich hat, muss sein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen innerhalb eines Monats in Österreich anmelden und die entsprechenden Steuern bezahlen.

Nach Ablauf des Toleranzmonates werden gleich mehrere Vorschriften verletzt:

- Wegen der nicht entrichteten Steuern (NOVA, CO2 Steuer, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungssteuer) kann ein Finanzstrafverfahren eingeleitet werden.
- Die Behörde kann auch zu dem Schluss kommen, dass dieses Fahrzeug nicht ordnungsgemäß in Österreich zugelassen ist. Fahren mit einem nicht

ordnungsgemäß zugelassenen Kraftfahrzeug zählt zu den schwersten Verkehrsdelikten.

Bei der Finanz läuft derzeit eine Spezialfahndung nach solchen Steueründern. Die Behörde besorgt sich die Werkstattrechnungen der letzten Jahre und vergleicht die Rechnungsadresse mit dem Kennzeichen. Man kann aber der Finanz auch auf offener Straße ins Netz gehen. Deren Befugnisse wurden durch das neue Betrugsbekämpfungsgesetz stark ausgeweitet. Die neu geschaffene Finanzpolizei hat nicht nur das Recht, Autos zu überprüfen, sondern auch ohne Hausdurchsuchungsbefehl Garagen zu betreten und Kontrollen vorzunehmen.

Mit all diesen Maßnahmen möchte die Finanz zur Steuerehrlichkeit erziehen und dadurch das Steueraufkommen sichern.

ERWEITERTE MELDEPFLICHTEN

Umsatzsteuer: Erweiterte Meldepflicht ab 2011

Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz zwischen € 30.000 und € 100.000 bezahlen die Steuer vierteljährlich und müssen aber auch vierteljährlich eine Steuererklärung (Umsatzsteuervoranmeldung) einreichen.

Ab einem Umsatz von € 100.000 hat die Zahlung monatlich zu erfolgen und monatlich ist auch eine Steuererklärung einzureichen.

Im Falle von Neugründungen ist der Umsatz zu schätzen.

Wird die Verpflichtung, eine Umsatzsteuererklärung einzureichen (monatlich oder vierteljährlich) nicht eingehalten, dann können nicht nur Verspätungszuschläge bis zu 10 % berechnet werden, es droht sogar ein Finanzstrafverfahren wegen dieser Finanzordnungswidrigkeit. Sie sollten dieses Risiko lieber nicht eingehen und die laufenden Umsatzsteuererklärungen nach den neuen Vorschriften einreichen.

TU-TIPP

Die vom Finanzamt versandten Informationen über die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung sind teilweise unrichtig. Beurteilen Sie daher selbst aufgrund der obigen Grenzen, in welche Kategorie Sie fallen oder kontaktieren Sie Ihren zuständigen TU Betreuer.

Meldung nach § 109a EStG

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes haben u.a. für folgende erhaltene Leistungen Daten bekanntzugeben:

- von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden
- von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates
- von Kolporteuren und Zeitungszustellern
- Sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen

Die Übermittlung der Daten des Vorjahres muss elektronisch bis zum letzten Tag des Monats Februar erfolgen. Gleichzeitig ist der Betroffene ebenso zu informieren (Formular E 18).

Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das bezahlte Gesamtentgelt nicht mehr als EUR 900,00 pro Jahr und Person und das Gesamtentgelt für jede einzelne Leistung nicht mehr als EUR 450,00 beträgt.

Meldung nach § 109b EStG – ab 2011

Eine weitere Mitteilungsverpflichtung besteht nach neuester Gesetzeslage gemäß § 109b EStG für bestimmte Auslandszahlungen. Wenn Sie für im Inland erfolgte Beratungs- bzw. Vermittlungsleistungen Zahlungen in Höhe von mehr als € 100.000 je Dienstleister an das Ausland leisten, setzen Sie sich bitte mit Ihrem TU-Betreuer in Verbindung, um die Meldepflicht abzuklären.

Die neue Regelung betrifft erstmals Zahlungen, die im Kalenderjahr 2011 getätigt werden. Diese Zahlungen müssen daher erst im Folgejahr, somit bis spätestens 29. Februar 2012 an das zuständige Finanzamt elektronisch gemeldet werden.

TU-TIPP

Die vorsätzliche Verletzung dieser Mitteilungspflicht stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe bis zu 10% des mitzuteilenden Betrages bestraft wird (maximal € 20.000).

Gastbeitrag von Mag. Wurzingner:

BERUFSSKLEIDUNG

Zivil- und Straßenkleidung gehören zu den nicht absetzbaren Aufwendungen der Lebensführung, auch wenn sie ausschließlich für die Berufsausübung verwendet werden oder die Verwendung angeordnet wurde.

Nur typische Berufsskleidung und Arbeitsschutzkleidung sind als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten steuerlich absetzbar. Typische Berufsskleidung ist nur für die berufliche Verwendung geeignet. Sie erfüllt die Funktion einer Schutzkleidung oder einer Art Uniform und schließt eine private Nutzung aus.

Typische Berufsskleidung: Uniform, Arbeitsmantel, Arztkittel, Kochmütze, Amtstracht, Schlosser- oder Monteuranzug. Die Kleidung eines Arztes stellt nur dann eine Betriebsausgabe dar, wenn eine außerberufliche Verwendung der Kleidungsstücke infolge ihres rein funktionalen Charakters ausgeschlossen ist. *Nicht absetzbar sind weiße Hosen oder Polo-Hemden, auch wenn die Kleidung aus traditionellen und hygienischen Gründen erforderlich ist.*

Bekleidungsstücke mit Uniformcharakter ermöglichen durch ein optisch einheitliches Auftreten die Zuordnung zu einem bestimmten Unternehmen. *Wird auf der Brusttasche des Sakkos eines Straßenanzuges ein Firmenemblem angebracht, das mit wenigen Handgriffen vom Anzug entfernt werden kann, handelt es sich nicht um eine Berufsskleidung, sondern um eine nicht absetzbare bürgerliche Kleidung.*

Kein Uniformcharakter, somit keine Abzugsmöglichkeit ist bei Wetterschutzjacken von Forstmitarbeitern gegeben, wenn zwar ein Logo angebracht ist, aber das Tragen nicht verpflichtend ist, die Jacken von der Optik und Funktion geeignet sind, im Rahmen der privaten Lebensführung verwendet zu werden und die private Verwendung gestattet ist.

Ist eine Sportbekleidung mit einem Logo versehen und weist Uniformcharakter auf, ist eine Absetzbarkeit gegeben, wenn eine private Verwendung nahezu auszuschließen ist. *Turnbekleidung, welche allgemein als Freizeitkleidung verwendet werden kann, ist hingegen nicht abzugsfähig.*

Nicht absetzbare bürgerliche Bekleidung: schwarzer Anzug von Mitgliedern eines Orchesters; Hemden, Hosen, Krawatten eines Beamten; weißes Hemd und schwarzer Anzug bei einem Richter; Bekleidung einer Modejournalistin.

Kleidung für Dienstnehmer kann der Dienstgeber auch dann als Betriebsausgabe absetzen, wenn die Merkmale der Berufskleidung nicht vorliegen. Jedoch ist bei bürgerlicher Kleidung, als geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis, ein Sachbezug (Lohnsteuer und Sozialversicherung) anzusetzen.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2008	107,0	118,3	124,5	162,8	253,1	444,2
Jahresdurchschnitt	2009	107,5	118,9	125,2	163,7	254,4	446,5
Jahresdurchschnitt	2010	109,3	120,9	127,2	166,4	259,1	453,8
Jänner	2011	109,5	121,1	127,5	166,7	259,1	454,6
Februar	2011	109,9	121,5	127,9	167,3	260,0	456,3

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:
TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17
für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.
Druck: Typo Druck Sares / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der
Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of NEXIA INTERNATIONAL